

SATZUNG
der Gemeinde Ostseebad Laboe
über die Einschränkung des Gemeingebrauchs
am Meeresstrand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, letzte Änderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVOBL, S-H 2010, S. 789), in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, letzte Änderung durch Gesetz vom 20.7.2007 (GVOBL, S-H 2007, S. 362) und des § 34 des Gesetzes zum Schutze der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, letzte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.7.2011 (GVOBL, S-H. 2011, S. 225), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 12.06.2012 folgende „Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Laboe über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand“ erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung für den Badestrand der Gemeinde Ostseebad Laboe.
- (2) Das Strandgebiet gliedert sich in
 1. Kurstrand vom Hafen in Richtung U-Boot-Museum bis in Höhe Wohngrundstück, Strandstraße 64
 2. Frestrand von Höhe Wohngrundstück Strandstraße 66 bis zur Gemeindegrenze.
 3. Der Hundestrand (auch Frestrand) erstreckt sich im Bereich nördlich des U Bootes bis zu einer gedachten Verlängerung des Prof.-Munzer-Ringes vor dem Naturerlebnisraum

§ 2
Einschränkung des Gemeingebrauchs

Zur Verwirklichung des Rechtes der Gemeinde Ostseebad Laboe, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Bade- und Kurbetrieb zu nutzen, wird der Gemeingebrauch an dem der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitt in der Zeit vom 15.3. bis zum 31.10. eines Jahres in der Weise eingeschränkt, als es ohne Zahlung einer Kurabgabe oder einer Strandnutzungsgebühr nicht gestattet ist, über den abgabepflichtigen Strand zu wandern oder sich in dem Bereich des abgabepflichtigen Strandes aufzuhalten.

Zur Umwanderung des der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnittes steht die Promenade bis zum Ende des abgabepflichtigen Strandes zur Verfügung.

Die sich aus der Sondernutzung ergebenden Rechte und Pflichten werden dem Gemeindebetrieb, Betriebsteil Tourismus übertragen.

§ 3 Aufenthalt am Badestrand

Der Badestrand darf nur von Personen betreten werden, die eine Berechtigung im Sinne der Strandbenutzungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung vorweisen können.

Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung ist der Zutritt zum Badestrand nicht gestattet.

§ 4 Verhalten am Badestrand und Strandgebiet

Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.

Innerhalb des von § 1 erfassten Sondernutzungsbereiches wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

- (1) Das Mitführen von Hunden ist in der Zeit vom 1. 11. bis zum 14.3. eines Jahres an allen Strandabschnitten erlaubt.

In der Zeit vom 15.3. bis zum 31.10. eines Jahres ist das Mitführen von Hunden ausschließlich an den besonders gekennzeichneten Strandabschnitten (Hundestrand) zulässig.

- (2) Das Reiten ist in der Zeit vom 1.11. bis zum 14.3. eines Jahres an allen Strandabschnitten erlaubt.

In der Zeit vom 15.3. bis zum 31.10. eines Jahres ist das Reiten am ausgewiesenen Kurstrand generell und an allen anderen Strandabschnitten zwischen 9:00 und 19:00 Uhr nicht zulässig.

- (3) Die Hinterlassenschaften der Tiere sind von den Begleitpersonen umgehend in geeigneter Weise zu entsorgen und nicht zu vergraben.

- (4) Das Auf- und Abriggen von (Kite-)Surfgeräten am ausgewiesenen Kurstrand und am Frestrand bis zur Höhe U-Boot ist in der Zeit vom 15.3. bis 31.10. eines Jahres nicht zulässig.

- (5) Das Rauchen ist in der Zeit vom 15.3. bis 31.10. eines Jahres in folgenden Strandabschnitten nicht zulässig:

1. Im Strandabschnitt unmittelbar vor und jeweils 150 m rechts und links der Meerwasserschwimmhalle

2. Auf allen Spielplatzflächen am gesamten Strand und den zu diesen Flächen gehörenden Bänken / Sitzgelegenheiten

(6) Nicht gestattet ist es,

1. Feuer, Grillfeuer oder Feuerwerk zu entzünden oder zu unterhalten, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Amtes Probstei vor
2. Musikinstrumente oder Tonübertragungsgeräte zu benutzen, sofern dadurch die Ruhe anderer Strandbenutzer gestört wird
3. Spiel und sportliche Betätigungen, die einen größeren Flächenbedarf erfordern. Diese sind grundsätzlich an geeigneten Strandabschnitten mit einer geringeren Frequentierung durchzuführen, nötigenfalls einzustellen
4. Abfälle am Strand liegen zu lassen oder zu vergraben
5. Wasservögel zu füttern
6. Strandkörbe, Badekabinen und ähnliche Einrichtungen aufzustellen. Dieses Verbot gilt nicht für die von der Gemeinde Ostseebad Laboe konzessionierten Strandkorbvermieter
7. Strandkörbe zu verunreinigen, zu beschädigen, umzuwerfen, zu verschleppen, zu Burgen zusammenzustellen oder unbefugt zu benutzen
8. Anlagen des Tourismusbetriebes oder der dortigen Pachtbetriebe oder Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen
9. Wind- und Sonnenschutzanlagen über 1,20 m Höhe in unmittelbarer Nähe von Strandkörben (4 m Umkreis) aufzustellen
10. am Strand zu übernachten oder zu zelten
11. sich unbedeckt am Strand aufzuhalten - ausgenommen sind Kinder unter sechs Jahren
12. Wasserfahrzeuge, soweit nicht besondere Strandabschnitte dafür ausgewiesen und gekennzeichnet sind, ohne schriftliche Genehmigung auf den Strand zu ziehen oder dort zu lagern
13. Lenkdrachen, Modellflugzeuge oder sonstige Flugkörper am Kurstrand in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr fliegen zu lassen
14. ohne schriftliche Genehmigung des Tourismusbetriebes Foto- oder Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke zu erstellen

§ 5

Gewerbliche Betätigung und Werbung

Die Nutzung des Badestrandes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Werbezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Amtes Probstei gestattet.

§ 6

Strandaufsicht

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten Personen, die sich als solche ausweisen können, ist Folge zu leisten.

- (2) Wer sich nicht an die Anordnungen hält, kann vom Strandgebiet verwiesen werden.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen

Das Amt Probstei kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

§ 8 Strandverweis

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, können vom Strand verwiesen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Laboe über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Strand vom 05. Mai 2004 außer Kraft.

24235 Laboe, den 13. Juni 2012



K. Nickemig
Gemeinde Ostseebad Laboe
Die Bürgermeisterin